

Auswertung von Verfahren in den Betrieben und Wohngebieten mit, tragen zur kollektiven Erziehung von Rechtsverletzern sowie zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen bei und unterstützen die —* *gesellschaftlichen Gerichte* in deren Tätigkeit. Die Erweiterung der Rechtskenntnisse der S. erfolgt insbesondere durch ihre Teilnahme an den Schöffenschulungen. Die S. der Kreisgerichte werden in den Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden, für fünf Jahre gewählt. Die S. der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volksvertretungen für fünf Jahre gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front, die der Schöffen für Arbeitsrecht auf Vorschlag der zuständigen Vorstände des FDGB. Die S. des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für fünf Jahre gewählt. Diese Wahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer. Die S. des Senats für Arbeitsrecht beim Obersten Gericht schlägt der FDGB-Bundesvorstand dem Staatsrat vor. Nach ihrer Wahl werden die S. der Kreis- und Bezirksgerichte durch den Direktor des jeweiligen Gerichts, die S. des Obersten Gerichts durch den Präsidenten des Obersten Gerichts verpflichtet. Sie erhalten eine Urkunde über ihre Wahl. Die S. der Kreis- und Bezirksgerichte sollen zwei Wochen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen. Durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit dürfen ihnen keinerlei berufliche, materielle oder sonstige persönliche Nachteile erwachsen. Für die Zeit der dazu erforderlichen

Freistellung von der Arbeit sind ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit weiterzuzahlen sowie Auslagen zu vergüten. Die S. der Kreis- und Bezirksgerichte können vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten größtenteils verletzen. Wahl, Tätigkeit und Abberufung der S. sind im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974 (GBl. I 1974, Nr. 48) geregelt.

Schulen der sozialistischen Arbeit: eine politische Bildungsform der Gewerkschaften. Erstmals 1972 im VEB Chemiekombinat Bitterfeld angewandt, nehmen sie einen festen Platz im gewerkschaftlichen Leben ein. Die S. haben die Aufgabe, vor allem parteilose Gewerkschaftsmitglieder systematisch mit den Grundfragen des Marxismus-Leninismus und den Beschlüssen der Partei und der Gewerkschaften vertraut zu machen, ihnen die daraus entstehenden Aufgaben zu erläutern und ihre Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge und ökonomische Gesetzmäßigkeiten zu vertiefen. Durch eine lebensnahe und praxisbezogene Wissensvermittlung tragen sie dazu bei, einen festen Klassenstandpunkt herauszubilden, und befähigen die Teilnehmer, ihre Aufgaben in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben besser zu lösen. Die S. arbeiten auf der Grundlage eines einheitlichen Themenplanes. Gesprächsleiter sind erfahrene und klassenbewußte Partei-, Gewerkschafts- und Wirtschaftsfunktionäre. Die Teilnahme an den S. ist freiwillig und erfolgt auf der Grundlage des Produktionsprinzips. Zum Zeitpunkt des 10. FDGB-Kongresses 1982 gab es 162 000 S. mit rd. 3,2 Mill. Teilnehmern.

Schutzrechtspolitik: Gesamtheit